

Berufsausbildungsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Einstellung eines/einer neuen Auszubildenden ist der Ausbildungsvertrag (§ 35 Berufsbildungsgesetz - BBiG) **vor Beginn der Berufsausbildung** abzuschließen und unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Die Vorlage des Vertrages gilt als Antrag des/der Auszubildenden auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 36 BBiG).

Beachten Sie bitte:

1. **Vorderseite des Vertrags ausfüllen. (Auszubildende/r, Auszubildender und zuständige Stelle erhalten den Vertrag).**
2. **Gegebenenfalls den Vertrag oder die Vereinbarung zum Ausbildungsverbund, zur Ausbildungskooperation oder über die Ausbildungszusammenarbeit beifügen.**
3. **Die Verträge von allen Vertragspartnern unterschreiben lassen (Auszubildender, Auszubildende/r und ggf. gesetzliche Vertreter/in der/des Auszubildenden).**
4. **Ärztliche Bescheinigung für Jugendliche unter 18 Jahren beifügen (hierfür muss Formvordruck nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz verwendet werden).**
5. **Bei Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit (Berufsfachschule, berufliche Tätigkeit u.a.) müssen Abschlusszeugnis bzw. Bescheinigung einer Vorbildung oder Ausbildung beigelegt werden.**
6. **Bei einer Fachwerkerausbildung die Bescheinigung/en über Behinderung gemäß § 64 BBiG beifügen.**
7. **Den ausgefüllten Ausbildungsplan beifügen.**
8. **Die individuell vom zuständigen Regierungspräsidium gewünschten Formulare wie Einlageblatt/Karteikarte/Anmeldebogen o.ä. ausfüllen.**
9. **Den Berufsausbildungsvertrag (in dreifacher Ausfertigung) und die genannten Unterlagen beim zuständigen Regierungspräsidium (im Regierungsbezirk Stuttgart für die Berufe Gärtner/in, Landwirt/in und Winzer/in bei der Ausbildungsberatung) einreichen.**
10. **Den Auszubildenden bei der zuständigen Berufsschule anmelden.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre zuständige Stelle

MLR 28-0215.5 BAV Version Mai 2020

§1 - Ausbildungsdauer

1. Dauer [A]

Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Sie beträgt in der Regel drei Jahre.

2. Probezeit [B]

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

4. Verlängerung

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§2 - Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder/in

selbst auszubilden oder eine/een persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diesem dem Auszubildenden beim Wechsel schriftlich bekannt zu geben;

3. Ausbildungsordnung/Ausbildungsplan

die Ausbildungsordnung auszulegen oder dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung kostenlos auszuhändigen sowie einen Ausbildungsplan zu erstellen, der Bestandteil dieses Vertrages ist;

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. Berufsschulbesuch und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder vereinbart sind;

6. Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) [D]

dem Auszubildenden bei Ausbildungsbeginn das Berichtsheft für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen, ihn zur Führung eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises anzuhalten und diesen regelmäßig durchzusehen. Ihm ist Gelegenheit zu geben den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Verrichtungen aufzutragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Auszubildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren. Der Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;

9. Ärztliche Untersuchungen

von dem jugendlichen Auszubildenden die Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. Jugendarbeitsschutz und Unfallschutz

darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeitsschutz- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er den Auszubildenden über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen. Entsprechende Schutzkleidung ist unentgeltlich bereitzustellen;

11. Sozialversicherung

den Auszubildenden zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;

12. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (Regierungspräsidium) unter Beifügung aller Vertragsniederschriften und den notwendigen Unterlagen zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren wesentlichen Änderungen und Ergänzungen des Vertragsinhaltes;

13. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden rechtzeitig zu den von der zuständigen Stelle angesetzten Abschlussprüfungen und auf Anforderung zu den Zwischenprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie dafür Sorge zu tragen, dass mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung die bei Jugendlichen nach § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes erforderliche Bescheinigung über die ärztliche Nachuntersuchung vorgelegt wird.

§ 3 - Pflichten des Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Lernpflicht

die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 und 13 dieses Vertrages freigestellt wird;

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als Weisungsberechtigte bekannt geworden sind, erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;

5. Sorgfaltspflicht

die ihm anvertrauten Geräte, Maschinen und sonstige betriebliche Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten zu verwenden;

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren, auch nach Beendigung der Ausbildung;

7. Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und dem/der Auszubildenden/Ausbilder/in regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;

8. Benachrichtigung

beim Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

9. Ärztliche Untersuchungen

soweit für ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zutreffen, sich vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem/der Ausbildenden vorzulegen.

§ 4 - Pflichten der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden verpflichten sich, den Auszubildenden zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten, ihn in seinen Bemühungen um die Ausbildung nach Kräften zu unterstützen und sich vom Fortgang der Ausbildung zu überzeugen.

§ 5 - Vergütungen und sonstige Leistungen

1. Fälligkeit der Vergütung [E]

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt und durch eine Abrechnung belegt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragspartner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 13 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt
 - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
 - aus einem sonstigen, in seiner Person liegendem Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

3. Sachleistungen

Soweit der/die Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können diese in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung (§ 17 BBiG). Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht annehmen, so wird die ersparte Kost nach den Sachbezugswerten abgegolten.

4. Berufskleidung

Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Sonstige Leistungen

Der/die Auszubildende trägt die Kosten für vorgeschriebene Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist die auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart.

§ 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit [F]

Für die tägliche Ausbildungszeit sind für Minderjährige die §§ 8 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes und für erwachsene Auszubildende das Arbeitszeitgesetz zu beachten.

2. Urlaub [G]

Der Urlaub richtet sich für Minderjährige nach § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und für Erwachsene nach dem Bundesurlaubsgesetz oder ggf. nach dem Tarifvertrag. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der berufsschulfreien Zeit erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

3. Sachbezüge während des Urlaubs

Anstelle der gewährten Sachbezüge wird eine angemessene Barentschädigung gezahlt. Dabei werden die gesetzlichen Bewertungssätze (vgl. § 5 Nr. 3 dieses Vertrages) zugrunde gelegt.

§ 7 - Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
- vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich und nach der Probezeit unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit der Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein außergerichtliches Güteverfahren eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei einer Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2 b dieses Vertrages). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der/die Auszubildende, sich mit Hilfe der zuständigen Stelle rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 - Zeugnis

Der/die Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der/die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden; auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis sind diese von den Vertragsparteien vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der zuständigen Stelle, entsprechend § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, vorzutragen, sofern von der zuständigen Stelle ein entsprechender Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildender eingerichtet ist.

§ 10 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 - Sonstige Vereinbarungen [H]

Sonstige Vereinbarungen bzw. rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung des Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

§ 12 - Gesetzliche Grundlagen

Für diesen Berufsausbildungsvertrag gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes sowie der für den Ausbildungsberuf maßgebenden Ausbildungsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis nach § 11 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes:

Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund des § 36 i.V. mit §§ 34 und 35 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) i.V. mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG). Diese Daten werden gespeichert und automatisch verarbeitet.

Ordnungswidrig i.S. des § 102 Abs. 1 Nr. 7 BBiG handelt der/die Auszubildende, wenn er/sie entgegen § 36 BBiG die Eintragung in das Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift nicht beifügt.